

wege n Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IfG)

Beklagten,

gegen

Prozessbevollmächtigte:

Kägers,

des

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

06.02.2026-K4682/13

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF



für Recht erkannnt

am 5. August 2014

ohne mündliche Verhandlung

der 26. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf

als Einzelrichter

hat Richter am Verwaltungsgericht

Der Beklagte wird unter Aufhebung seines Bescheides vom 19. Februar 2013 in der Fassung des Widerpruchsbeschiedes vom Oberbürgermeister der Stadt vom 29. April 2013 verhaftet, dem Klager Zugang zu der aktuellen Diensttelefonliste des Beklagten zu gewähren. Der Beklagte ist Rechtsnachfolger der im September 2004 von der Stadt zu gewährten. Das Urteil ist wegen der Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des beizutreibenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Der Klagegegelt von dem Beklagten, ihm Zugang zu dessen aktueller Diensttelefonliste zu gewähren. Der Beklagte ist der Agentur für Arbeit und Gemeinsame Trägerschaft der Stadt und der Agentur für Arbeit und setzt in

T a b e l l a n d :

Das Service-Center des Beklagten ist telefonisch unter einer Zentralnummer von Montag bis Freitag von 08:00-18:00 Uhr erreichbar. Wenn die vom Anrufer gestellten konkreten Fragen über das Service-Center nicht abschließend geklärt werden können, werden sie laut den auf der Homepage veröffentlichten Hinweisen an die Zuständigen erthalten die Kunden dann laut Homepage zumindest eine Rückmeldung. Den vom Klager unter Bezugnahme auf das Urteil des VG Leipzig vom 10. Januar 2013 gestellten Antrag auf Übersendung einer Telefonliste des Beklagten, lehnte K 981/11 ab. Den hiergegen gerichteten Widerpruch wies der Oberbürgermeister der Stadt April 2013 - zugestellt am 2. Mai 2013 - als unbegründet zurück. Im Namen und im Auftrag des Jobcenter „durch Widerpruchsbeschied vom 29. April 2013 - zugestellt am 2. Mai 2013 -“ der Kläger hat am 25. Mai 2013 Klage erhoben.

Er trug unter Bezugnahme auf die Entscheidungsg rund des Vorgenannten Urteils des VG Leipzig vor: Bei den Telefonisten handelt es sich nicht um schulzbedürftige Personen. Daten der betroffenen Mitarbeiter Es geht allein darum, die

Erf wendet er: Der getrennt gemachte Anspruch ergibt sich nicht aus dem IfG. Aus § 11 Abs. 2 IfG ergibt sich eindeutig, dass eine Verpflichtung zur Herausgabe allein fur anonymisierte Organisationen- und Aktenpläne ohne Angabe personenbezogener Daten bestehen. Über die Veroffentlichungspräfekt nach § 11 Abs. 2 IfG hinzugetragene amonymisierung ist derzeit nicht beliebig verwügen. Über die personenbezogenen Daten Ausnahmetatbestände entgegenstehen, weil entgegenstehende Ausnahmetatbestände schutz personenbezogener Daten vor dem Informationsinteresse einer Amrtagsstelle, wenn dieses Interesse nicht im Einzelfall überwiege. Mitabberederdaten, die Ausdruck und Folge der amtlichen Tatigkeit seien, unterlagen generell keiner Geheimhaltungspflicht. Erordertlich sei jedoch stets ein konkretes Bezug zu einem laufenden Bearbeitungsvergang. Werde dasgegen wie hier explizit die Herausgabe von Mitabberederdaten verlangt, die nicht unter § 11 Abs. 2 IfG stehen, handele es sich nicht um einen von § 5 Abs. 4 IfG erfassten Fall, sondern um personenbezogene Daten der Mitarbeiter, deren Schutz im Rahmen einer Vorrnehmenden Abwaltung zu gewahrtiesten sei. Hier falle ins Gewicht, dass das Interesse des Klägers an dem Zugang zur Telefonliste

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte beantragt schriftsatzlich,

Beklagten zu gewähren.

Der Käger beansprucht schriftlich證明maß.

Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter telefonisch erreichen. Nachname und Telefonnummer seien ausreichend. Die Beurteilung, dass die Funktionsfähigkeit des jobcenters gefährdet wurde, sei durch nichts belegt. Bei fast allen Sozialbehörden BRD, sei ein Anschreiben stets die Sachbearbeiter mit Telefonnummer genannt worden, in dem Anschreiben steht einigen Jahren die Familiennummer oder schiene. Die einzige Ausnahme machen seit einigen Jahren die Familienkasse und die Bundesagentur für Arbeit bzw. die Jobcenter. Aus beruflichen Gründen sei er – der Käger jedoch dringend darum angewiesen, die Sachbearbeiter telefonisch erreichen zu können. Es diene der Unkomplizieren und unbürokratischen Abwicklung, wenn er sich in Städte oder Zweifelsfällen ummittelt per Telefon an den Zuständigen Sachbearbeiter wenden könne. So werde dies gerade auch in den von der Rechtsstelle der Stadt bearbeiteten Vilderspruchsvorhaben gehandhabt. Die Telefonverbindungen über das Callcenter sei schlecht hin unzumutbar. In der Regel werde man, nachdem der Anrufer längere Zeit in der Waterschiff hänge, nicht mit dem Sachbearbeiter verbunden. Von Meilenjobcenter seien schließlich unzumutbar. In der Regel werde man, nachdem der Anrufer bearbeitet sei schlicht hin unzumutbar. Die Telefonverbindungen über das Callcenter seien schlecht hin unzumutbar. In der Regel werde man, nachdem der Anrufer längere Zeit in der Waterschiff hänge, nicht mit dem Sachbearbeiter verbunden.

Als gering einzustufen sei. Da gegen sei das schützwürdige Interesse der Mitarbeiter des Anrufernden Kunden keine ebenso gut gefüllt werden, wenn er über die Zentralnummer zu einem Gesprächsbereten Mitarbeiter weitergeleitet werde. Dem Interesse des und zudem die Funktionsfähigkeiten über den Beruf der betroffenen Mitarbeiter zu lassen der Telefonisten einen Rucksackrucksack mitbringen könne. Rechtlich unbedingt sei auch, dassenschutzrechtlichen Interesse der Anrufernden Kunden nicht entsprochen, wenn der datenbeschützende Kunde das Gespräch mitbringen könne. Rechtlich unbedingt sei auch, ob andere Behörden dem Käger eine Telefoniste zur Verfügung stellen würden. Aus der Gesetzesgrundung zum IfG gehe hervor, dass es sich bei Name und Rufnummern sonstige amtliche Informationen im Sinne des IfG handele und dass diese allein nach vorheriger Antragstellung und umfassender Interessenauswaltung heraustragen würden konnten, wenn Ausnahmetatbestände nicht vorlagen. Im Rahmen dieser und das behördliche Interesse an einer ordnungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung im Interessenabwägung sei die persönliche Sicherheit der Mitarbeiter, deren Arbeitsfähigkeit und das beobachtete setzte insoweit lediglich die Einschätzungen des Deutschen Bundestags. In tagliche Verwaltungspraxis um. Die Mitarbeiter des Jobcenter studieren zu einem Großteil ihrer Arbeit in unmittelbarem Kundennkontakt. Insfern besteht in diesen Zeiträumen gar nicht die Möglichkeit, Telefonanrufe entgegenzunehmen. Ohne Freigenen zum Fall ohnehin nicht beachtung der Leistungsskalen konnten Konkrete genaue Kenntnis des Fälles bzw. ohne Beiziehung der Kleinere nennenswerten Vorteil dar, da telefonische Erreichbarkeit für den Käger gar keinen nennenswerten Vorteil dar, da ohnehin zuächst eine Einarbeitung und dann ein entsprechender Rückruf notwendig sei. Deshalb lässt sich die Kontaktannahme ohne Weiteres und besser über das Service Center erreichen. Es erscheine zudem unter Berücksichtigung des Gesetzesweeks zweifelhaft, ob die Herausgabe einer Umtangreichen Telefonistin ohne jeden Bezug zu einem laufenden Verwaltungsverfahren Gegenseitand des Auskunftsanspruchs sein könne. Abgesehen der Verteil der möglichen Belange, die in die Abwägung der Widerstreitenden Interessen einzustellen seien, sei die getroffene Entscheidung jedenfalls nicht ermessensfreiheitlhaft.

Die Befragten haben sich überinstimmend mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und den der belegzogenen Verwaltungsorgänge des Beklagten ergänzend Bezug genommen.

Rechtsgrundlage für den geltenen gemachten Anspruch ist mitin § 1 Abs. 1 Satz 1 IfG. Danach hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu sämtlichen Informationen. Die Vorschrift gewahrt als Grundnorm des Informationsfreiheitsgesetzes einen freien (Voraussetzunglosen) Informationszugang für jedermann, somit auch für den Käger. Der Anspruch ist grundsätzlich nicht abhängig von einem besonderen Interesse.

WAGL VG Armsberg, Utteil vom 31. März 2014 - 7 K 1755/13 - [unls]; VG Gießen, Utteil vom 24. Februar 2014 - 4 K 291/13.GI - [unls]; VG Leipzig, Utteil vom 10. Januar 2013 - 5 K 981/11 - ZFSH/SGB 2013 - 168.

Die Klage reichtet sich zu Recht gegen den Beklagten. Dieser ist passivlegitimer. Bei dem beklagten Jobcenter handelt es sich um eine gemeinsame Einrichtung im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch – Grundreicherung für Arbeitssuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 2094), die mit Wirkung vom 1. Januar 2011 kraft Gesetzes als (teil-) rechtsfähige öffentliche Gesellschaft sui generis entstanden ist. Die gemeinsame Einrichtung nimmt entsprechend § 44 b Abs. 1 Satz 2 die Aufgaben der Träger nach dem SGB II wahr und ist nach Satz 3 befreigt, Verwaltungsakte und Widerprüchsbeschiede zu erlassen; Nach § 1 Abs. 1 Satz 2 IfG gilt dieses Gesetz auch für sonstige Bundesorgane und Bundesseinrichtungen, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben zu wahrnehmen. Das tut der Beklagte hier, weist sich der Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen gegenüber der gemeinsamen Einrichtung gemäß § 50 Abs. 4 Satz 2 SGB II nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes nicht.

Die Verjährungsfrist des Klages ist auch begründet. Der Bescheid des Beklagten vom Februar 2013 in Gestalt des Wildespruchsbescheides des Oberbürgermeisters der Stadt ██████████ vom 20. März 2013 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinem Rechten. Der Kläger hat einen Anspruch auf Zugang zu einer aktueller Diensttelefonliste des Beklagten (Vgl. § 113 Abs. 5 WGO).

Die Kage ist als Verpflichtungsklage - der Käger begieht den Erlass einigen Mündlichen Verhandlungen.
Das Lerecht entscheidet gemäß § 101 Abs. 2 WGO im Einverstandnis mit den Beteiligten ohne mündliche Verhandlung.

Units of Cheildungsgruppe

Die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 IfG liegen vor.

Bekanntgabe der Nummern ersterstet, ist zu beachten, dass die telefonische Kommunikation mit dem Bürger Tel behördlicher Aufgabe ist. Es ist Ausdruck moderner gesellschaftlichen Selbstverständnisse, die telefonische Erreichbarkeit in beiden Richtungen unmittelbar sicherzustellen.

Vgl. auch VG Leipzig, Urteil vom 10. Januar 2013 a.A.O.
Der Vom Beklagten geforderte Ausnahmetatbestand des § 5 Abs. 1 IfG liegt nicht vor.

Nach der genannten Vorschrift darf Zugang zu personenbezogenen Daten nur gewahrt werden, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse nach § 2 Nr. 2 IfG jeder, über den Ausschüsse des Informationszugangs überwiegt. Dritter ist Interesse des Dritten am Ausschuss des Informationszugangs überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat. Insoweit schließt sich das Gericht den Überzeugungen des Dritten am Ausschuss des Informationszugangs überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat. Insoweit schließt sich das Gericht den Überzeugungen des Dritten am Ausschuss des Informationszugangs überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat. Einwaltungsgerichte in seinem - bereits zitierten - Urteil an. In den Entschiedungen der Grundlage des VG Leipzig heißt es:

"Gemeäß § 5 Abs. 1 IfG darf Zugang zu personenbezogenen Daten nur gewahrt werden, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse nach § 2 Nr. 2 IfG jeder, über den Ausschüsse des Informationszugangs überwiegt. Dritter ist Interesse des Dritten am Ausschuss des Informationszugangs überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat. Insoweit schließt sich das Gericht den Überzeugungen des Dritten am Ausschuss des Informationszugangs überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat. Einwaltungsgerichte in seinem - bereits zitierten - Urteil an. In den Entschiedungen der Grundlage des VG Leipzig heißt es:

Name und Bürotelkomnummern von Bearbeitern
Vorgerichtet (vgl. Schöch, a. a. O. Rdnr. 14). Nach § 5 Abs. 4 IfG sind unter anderem
Informationen Tatsigkeit sind nicht ausgeschlossen, soweit sie Ausdruck und Folge der
amtlichen Verwaltung nach § 5 Abs. 4 IfG vorliegen, sind schutzwürdig Interesse
Voraussetzung einer nach § 5 Abs. 1 IfG nicht bestreiten. Das ist auch das Verständnis des
Gesetzgebers, wonach Amstрагer insoweit keine Dritten sind, als es um die
eines Dritten i. S. v. § 5 Abs. 1 IfG nicht bestreiten. Das ist auch das Verständnis des
Weitergabe von Daten geht, die sich auf ihre Amstрагerumkosten beziehen (vgl.
BT-Drs. 15/4493 S 9 zu § 2 Nr. 2 unter ausdrücklichem Bezug auf § 5 Abs. 4 IfG).

Bei den von der Käggetrin verlangten Telefonnummern handelt es sich nicht nur um amtliche Informationen, sondern zudem um Personenbezogene Daten i. S. v. § 5 Abs. 4 IfG. Der Bekagte macht hierzu getrennt, die Vorschrift beziehe sich auf die Telefonnummer des Bearbeiters eines konkreten Vorgangs, nicht auf einen davon losgelöstem Informationsspruch. Richig ist, dass sich im Hinblick auf einen detaleshochrechliche Frage nur für den jeweiligen konkreten Bearbeiter oder auch alle Vorgangs stellt. Die Frage des "Bearbeiters" i. S. v. § 5 Abs. 4 IfG wird auch diskutiert im Zusammenhang damit, ob nur der konkret zuständige Bearbeiter oder auch alle

weiteren mit dem Vorgang befassten Militärbüro der Gemeinde Seien (vgl. Schöch, A.A.O., Rdnr. 70). Sie wird sich in der Regel auch anhand konkreter Verwaltungsvorgänge stellein. Hin gegen gibt der Wortlaut nichts dafür her, dass sich der Informationsaustausch zu einer Bürotelkomunikationsnummer immer auf den Bearbeiteter elines Konkretem Vorgänges beziehen muss (Anders z.B. § 9 Abs. 3 IfFrG NRW V 27.11.2001 und § 6 Abs. 2 Nr. 2 IfG Berlin V 15.10.1999, jeweils in der beretts zum Zeitpunkt der Verkündung gultige Fassung und damit älter als das erst am 1.12.2006 in Kraft getretene IfG). Gesetz und Gesetzesbegrundung sprechen im Punkt von „Bearbeiteter“ (§ 5 Abs. 4 IfG), „Amstistager“ und ihre „Amstistagetrunktionen“ (BT-Drs. 15/4493 S. 9 zu § 2 Nr. 2), nur allgemein die „dienstliche Funktion“ von Amstistagern“ (§ 5 Abs. 4 IfG) ergrbt sich nichts für die einschränkende Auslegung des Begriffen. Danach stellt nämlich § 5 Abs. 4 IfG Klar, dass die Tagkette zusammehangen, grundsätzlich nicht nach § 5 Abs. 1 IfG geschützt sind. Sie besteht ausnahmsweise Bestandteil der Persönlichkeitsschichte des Bearbeiteter sind (vgl. BT-Drs. 15/4493 S. 14 zu § 5 Abs. 4). Der Bezug zum konkretten Bearbeiteter bzw. zum konkretten Vorgang wird vom Gesetzgeber also für die Frage der Einschränkung des Informationsaustauschs aus Sonstigen Auschließlichn den Inbesondere des § 3 Nr. 2 IfG (vgl. BT-Drs. 15/4493 S. 14 zu § 5 Abs. 4) hergestellt.

Rechtsmittelbeherrschung:

Die Kostenentschädigung beruht auf § 154 Abs. 1 VWGO
Die Voraussetzung für eine Zulassung der Berufung durch die Kammer nach § 124 a Abs. 1 Satz 1 VWGO liegen nicht vor.

Die Kostenentschädigung trifft aus § 154 Abs. 1 WGO.
Der Ausspurkuch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 WGO i.V.m. § 790 ZPO.

Der Beklagte kann sich nicht mit Erfolg darau berufen, dass seine standige telefonische Erreichbarkeit durch die Einflührung des Service Center gewährleistet sei und dadurch die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter störungsfrei arbeiten könnten. Denn das Alligenen, seien Mirabettinneren und Mirabettner störungsfrei arbeiten könnten. Denn das grundsätzlich ohne Unterbrechung durch Telefonate zu ermöglichen, stellt keiner gesetzlich geregelten Ausnahmetatbestand dar. Dass der Zugangsanspruch des Informationsrechtes dem Beklagten eben zusätzlich einen Verwaltungsaufrand aufbürdet und ihn vor organisiatorische Herausforderungen stellen kann, ist Folge dessen, dass er nichtschen Willens.

Gegeben den Streitwertbeschluss kann in schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über Antage und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG einigermaßen ordnungsgemäß abgegeben werden; § 129a der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten eingereicht wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptstelle Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat.

Die Beschwerde ist nicht gegeben, wenn der Wert des Besitzes zu festgesetzten Abschiffen überschreitet.

Die Beschwerde ist nach Zeistellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsschusses eingereicht werden.

Streitwert spätestens später als einen Monat vor Abtau dieser First festgesetzt werden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zeistellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsschusses eingereicht werden.

Die Beschwerde ist nach Maßgabe der ERVVO VG/FG einigermaßen ordnungsgemäß abgegeben werden.

Die Beschwerde soll möglichst drifftig eingereicht werden. Im Fall der elektronischen Einreichung nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bedarf es keiner Abschiffen.

Rechtsmittelberechtigung:

Die Festsetzung des Streitwerts ist nach § 52 Abs. 2 GG erfolgt.

G r u n d e :

Der Streitwert wird auf 6.000,00 Euro festgesetzt.

B e s c h l u s s :

06.09.2011

Werk

Bei der elektronischen Einreichung nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bedarf es keiner Abschiffen. Im Fall der elektronischen Einreichung nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bedarf es keiner Abschiffen.

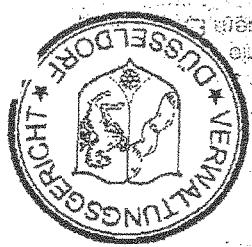
Die Antragschift und die Zeissungsabschlußschift sollen möglichst drifftig eingereicht werden.

durch die ein Verfahren eingeleitet wird.

und TVGQ zur Verfehlung berechnigt ist, kann sich selbst vertreten. Dies gilt auch für Prozeßhandlungen,

War der Beschwerdeführer ohne sein Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag von dem Gericht, das über die Beschwerde zu entscheiden hat, Wiedereinhaltung in den vorliegen Stand zu gewähren, wenn er die Beschwerde binnen zwei Wochen nach der Besetzung des Hindernisses eingetragen ist. Tatsachen, welche die Beschwerde binnen einer Frist an gerechnet, kann die Wiedereinhaltung nicht mehr beantragt werden.

Beglaubigt



verwaltungsgerichtsbeschaffung
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle